

## Gestaltungsvorschriften

Höhen der Oberkante der Erdgeschoßfußböden müssen im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung nach den Höhen der Verkehrsflächen und den Höhenlagen der Kanäle festgelegt werden.

### Dachform

1. WA I, Dachneigung  $25^{\circ}$  -  $35^{\circ}$ , Drempeel sind bis 0,50 m zulässig.

Geragendachneigung  $0^{\circ}$  -  $35^{\circ}$

Es sind nur dunkel getönte Pfannen und Asbestzementplatten sowie Naturschiefer zulässig.

Platz für Mülltonnen

### Dechaufbauten

Dachgauben sind nicht zulässig.

### Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke darf die max. Höhe nur 0,70 m betragen.

### Grundstücksgestaltung

Die talseitigen Vorgärten der Wohngebäude sind auf Straßenkörperniveau anzugleichen. Die bergseitigen Vorgärten sind, soweit im Plan nicht anders dargestellt, dem Straßenkörper anzupassen. Anfallende Böschungen gehören zu den Hausgrundstücken und sind einzugrünen.

## VERMERK:

DER SIEDLUNGSTRÄGER WESTF.-LIPPISCHE  
HEIMSTÄTTE G.M.B.H. DORTMUND, HAT AM  
24.9.1964 ZUR AUSFÜHRUNG DES PLANES  
FOLGENDE ERKLÄRUNG ABGEGEBEN:

- A) DIE GARAGEN SOLLEN MIT DEM HAUPTGE-  
BÄUDE ZU EINER BAULICHEN EINHEIT VER-  
BUNDEN WERDEN.
- B) DIE STICHWEGE WESTLICH DER PLAN-  
STRASSE „A“ IM SÜDLICHEN TEIL DES BE-  
BAUUNGSPLANES WERDEN MIT EINER  
GESAMTBREITE VON 4,50m AUSGEBAUT.

-RÜTHEN, DEN 28.9.1964

(SIEGEL)

FÜR DIE GEMEINDE DREWER  
DER AMTSDIREKTOR  
ALS GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. KOOKE